

2. Erwachsenenschutzgesetz (2.ErwSchG)

Testierfähigkeit, Sachwalterschaft und Aufklärung

19. Frühjahrstagung der I.S.D.S, Malta, 2018

Dr. Alexander Vlček

Umbenennung

Alt

- „einsichts- und urteilsfähig“
- „nicht eigenberechtigt“
- „nicht voll handlungsfähig“

Neu

- entscheidungsfähig
- minderjährig oder nicht entscheidungsfähig
- schutzberechtigt

Entscheidungsfähigkeit

Selbstbestimmung/Handlungsfähigkeit

- **(volle) Entscheidungsfähigkeit:**

„Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.“ (§ 24 Abs. 2 neu ABGB)

Im Zweifel:

- die Entscheidungsfähigkeit **wird** beim mündigen minderjährigen Personen (**ab 14 Lj.**) **vermutet** (§ 173 Abs. 1 ABGB)
 - die Entscheidungsfähigkeit wird bei volljährigen Personen (**ab 18 Lj.**) vermutet. (§ 24 Abs 2. 2. Satz ABGB)
 - OGH: „...**kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-Jährigen vorliegen** (RIS-Justiz RS0012427), **ohne dass dies ausdrücklich festgestellt werden muss** (4 Ob 198/11p)...“
- **Selbstbestimmung:**
Personen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sind, haben Anspruch auf möglichste Eigenständigkeit, evtl. mit entsprechender Unterstützung

Neue Begriffe

- **Erwachsenenschutzverein (ESV):**

- grundlegend reformierte Institutionsform im Zusammenhang mit der Vertretung sowie Beratung schutzbedürftiger Erwachsenen mit gesetzlich definierten Aufgaben
- 05.2018 :4 in Österreich

- **Erwachsenenvertreter-Verfügung (EV):**

- **Nennung und Ablehnung von Erwachsenenvertreter**
- Errichtung schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder ESV errichtet
- Obligate Eintragung im ÖZVV verpflichtend eingetragen werden. Ebenso ein Widerruf derselben.

Äußerungsfähigkeit: Willenserklärungen durch „allgemein angenommene Zeichen“

- Ausnahme: Entfernung des Venflons

Vertretungsformen 1

Vertretungsform	
Vorsorgevollmacht	Wer: Verwandte, Freunde, Vertrauenspersonen Voraussetzung: <u>komplette</u> Entscheidungsfähigkeit
Gewählte Erwachsenenvertretung	Wer: Verwandte, Freunde, Vertrauenspersonen Voraussetzung: <u>geminderte</u> Entscheidungsfähigkeit
<u>Allgemein:</u> Errichtung: Erwachsenenenschutzverein, Notar und Rechtsanwalt Beginn: ab Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls m ÖZVV Ende: <u>zeitlich unbefristet</u> ; Ende durch Tod, Beendigung durch Gericht, Widerruf/Kündigung in das ÖZVV Wirkungsbereich: richtet sich nach der jeweils vereinbarten Vollmacht	

Vertretungsformen 2

Vertretungsform	
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	Wer: Angehörige Errichtung: Erwachsenenschutzverein, Notar und Rechtsanwalt Voraussetzung: <u>weder Vorsorgevollmacht, noch gewählte EV</u>
Gerichtliche Erwachsenenvertretung	Wer: Vertretungsperson Errichtung: Bestellung durch das Gericht Voraussetzung: <u>geminderte</u> Entscheidungsfähigkeit
<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Beginn: ab Bestellung bzw. Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls m ÖZVV</p> <p>Ende: <u>Ablauf nach drei Jahren</u>; Ende durch Tod, Beendigung durch Gericht, Widerruf/Kündigung in das ÖZVV</p> <p>Wirkungsbereich: richtet sich nach der jeweils vereinbarten Vollmacht</p>	

Einwilligung nicht alleine entscheidungsfähig

- **Bildung eines Unterstützterkreises:**

- Angehörige
- nahe stehende Personen, Vertrauenspersonen
- im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübte Fachleute
- **Cave: Datenschutz/Schweigepflicht hat Vorrang, Ablehnung durch Patienten (Andeutung)**
- **Dokumentation von ...**
 - Versuch der Bildung eines Unterstützterkreises - Bemühungsverpflichtung
 - Gründe, weshalb keiner gebildet werden konnte –

Einwilligung nicht entscheidungsfähig

Eine med. Behandlung ist durchzuführen (*kumulative Voraussetzungen*):

1. **Einwilligung** eines Vertreters,
2. dokumentierte „**Aufklärung light**“ durch behandelnden Arzt an nicht entscheidungsfähigen Person (*sofern möglich und seinem Wohl nicht abträglich*),
3. die nicht entscheidungsfähige Person **keinen abweichenden Willen** erkennen lässt. (*ablehnende Haltung = Äußerungsfähigkeit genügt*)

Das Gericht ist anzurufen, wenn

- der nicht entscheidungsfähige Patient **einen abweichenden Willen** erkennen lässt
- der **Vertreter ablehnt**
- ein **Vertreter erst zu bestellen** (oder sein Wirkungskreis zu erweitern) ist.

Genehmigung durch das Gericht

- ... Zustimmung durch EV, obwohl Patient eine Ablehnung der Therapie zu erkennen gibt
 - ... Ablehnung einer Behandlung durch EV, obwohl dies dem Patient schadet/schaden könnte
 - ... Unsicherheiten/Unklarheiten
- Sonderregelungen:** EV darf zustimmen, aber gerichtliche Genehmigung bei
- ... **Sterilisation:** Abwendung eines dauerhaften körperlichen Leidens, Gefährdung des Lebens und starker Schmerzen
 - ... **Forschung:** unmittelbarer Nutzen, Stellungnahme durch Ethikkommission

Gefahr in Verzug

„Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die vertretene Person eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht.“ §254 Abs.2 2.ErwSchG

1. Abwenden der unmittelbaren Gefahrenmomente
2. Bei längerer Behandlung: unverzügliche Einholung der Zustimmung des Vertreters zur weiteren Behandlung bzw. Anrufung des Gerichts zur Bestellung eines Vertreters

Die **Zustimmung** eines Vertreters oder des Pflegeschafsgerichts **ist nicht erforderlich**, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung (Einholung einer Zustimmung, Anfrage an Gericht o.ä.) eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.